

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 1987

1094. Privater Gestaltungsplan Tennisanlage Werkstrasse, Grüningen

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Grüningen wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 266/1984 genehmigt.

Für das gemäss Zonenplan der Reservezone zugeteilte Gebiet an der Werkstrasse ist durch die Grundeigentümerin (Politische Gemeinde Grüningen) ein privater Gestaltungsplan aufgestellt worden. Am 13. Dezember 1985 stimmte diesem die Gemeindeversammlung Grüningen zu. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 16. März 1987 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die beiden bei der Baurekurskommission III (BRK III) eingegangenen Rekurse sind gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 17. März 1987 durch die BRK III rechtskräftig abgewiesen worden. Der Gemeinderat Grüningen ersucht deshalb mit Schreiben vom 25. Februar 1987 um die Genehmigung der Vorlage.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll die Verwirklichung einer Tennisanlage auf Teilen der Grundstücke Kat.-Nrn. 993, 31 und 32 ermöglicht werden. Der Standort der zwischen Esslingerstrasse und der Verlängerung der Werkstrasse, angrenzend an die Landwirtschaftszone, geplanten Tennisanlage ist zweckmässig und steht mit der übergeordneten Planung nicht in Widerspruch. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Tennisanlage Werkstrasse, mit Zustimmung der Gemeindeversammlung Grüningen vom 13. Dezember 1985, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen, 8627 Grüningen (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. April 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

GESTALTUNGSPLAN

PL. NR. 208-1
MST. 1 : 500

GRÜNINGEN, 9. JULI 1985
REV., 8. OKT. 1985
KURT LEUTHOLD, DIPL. ARCHITEKT SIA LE.

Leuthold Fa

**Exemplar des
Amtes für Raumplanung**

Von der Ge-meindeversammlung
am 13. Dezember 1985 genehmigt,

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Genehmigung durch Regierungsrat:

Vom Regierungsrat am **8. April 1987**
mit Beschluss Nr. 1094 genehmigt



WOHNZONE W2



QUARTIER BRUNNENWIES,
MISCHWASSER, BEST

ESSLINGERSTRASSE

Ø 35, BEST.

± 0.00

MISCHWASSER

ÖFFENTL. GEW.

Ø 80 BEST

BEST. ARA

RAD- UND GEHWEG

FÄLLT CA. 2.7 %

Ø 25 PROJ.

MET WASSER Ø 50, NEU

SPIELFELDER

BALL-
WAND

SPIELFELD MÖGL.

EV ERWEITERUNG

WASCH-
PLATZ

GARAGE

RESERVE FÜR
PARKPLATZ

PARKPLATZ

NEUBAU
WERKHOF

KABEL-KAB.

ELEKTROKABEL, BEST.

FÄLLT 2.5 %

FÄLLT 3 %

WERKSTRASSE

WASSERLEITUNG, BEST.

PERIMETER

PROJ.

BEST.

ELEKTROKABEL
WASSERLEITUNG

RESERVEZONE GEWERBE

GEWERBEZONE

INDUSTRIESTRASSE

**Exemplar des
Amtes für Raumplanung**Gestaltungsplan "Tennisanlage Werkstrasse"

Der Gestaltungsplan lautet wie folgt:

Die Gemeinde Grüningen erlässt, gestützt auf §§ 83 ff PBG, den privaten Gestaltungsplan "Tennisanlage Werkstrasse" mit folgenden Bestimmungen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan gilt für den im zugehörigen Situationsplan 1:500 eingetragenen Perimeter, umfassend einen Teil der Parzellen Nr. 993, 31 und 32 mit einer Gesamtfläche von ca. 4'500 m².

§ 2

Plan

Der Situationsplan 1:500 bildet einen integrierenden Bestandteil des Gestaltungsplanes.

§ 3

Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer Tennisanlage.

§ 4

Lage des Gebäudes, Abstände, Spielfelder

Die Lage des Gebäudes sowie dessen Firstrichtung, Grenz- und Gebäudeabstände richten sich nach den Festlegungen im Gestaltungsplan 1:500. Dasselbe gilt auch für die Anordnung der Spielfelder und der Ballwand.

§ 5

Gebäudenutzung

Das vorgesehene Gebäude dient als Garderobengebäude mit Aufenthaltsraum.

§ 6

Gebäude- und Firsthöhe

Für das vorgesehene Gebäude gilt eine maximale Gebäudehöhe von 4,5 m und eine maximale Firsthöhe von 6,0 m.

§ 7

Gestaltung der Baute

Die äussere Gestaltung der Baute hat sich in Materialien und Farbgebung nach der Bauweise des Werkhofes der Gemeinde zu richten.

§ 8

Begrünung

Das Areal ist mit einheimischen Bäumen und Sträuchern so zu bepflanzen, dass eine optimale Gestaltung der Anlage entsteht.

§ 9

Erschliessung

Für die Erschliessung mit Energie, Wasser, Abwasserleitungen und Strassen sind die Eintragungen im Gestaltungsplan 1:500 massgebend.

§ 10

Aufhebung des Gestaltungsplanes

Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, gelten die dannzumaligen Bau- und Zonenvorschriften für dieses Gebiet.

§ 11

Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Grüningen, den 13. Dezember 1985

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:

